



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 6-23d02.03-19-21/009

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Herrn Staatssekretär a.D.  
Rainer Dopp  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in  
Durchwahl  
Telefax:  
Email: LPP6.Rueckfuehrungen@hmdis.hessen.de  
Ihr Zeichen 2212/1/21  
Ihre Nachricht 30.11.2021

Datum 28. Dezember 2021

## Bericht über die Begleitung der Abschiebung vom Flughafen Frankfurt nach Baku

Sehr geehrter Herr

Ihren Besuchsbericht zur Begleitung des Sammelcharters am 16. Juni 2021 von Frankfurt nach Baku habe ich erhalten. Gerne möchte ich zu den von Ihnen angeführten Punkten Stellung nehmen:

Das Land Hessen war an der Maßnahme am 16. Juni 2021 mit einer Person beteiligt, die aus der Strafhaft zugeführt wurde.

Im konkreten Fall war sowohl der Transport zum Flughafen als auch der Rücktransport durch Justizkräfte sichergestellt.

Ihre rechtlichen Bedenken hinsichtlich Abholungen zur Nachtzeit teile ich darüber hinaus nicht und verweise diesbezüglich auf die geltende Rechtslage in Hessen nach § 58 Abs. 10 AufenthG i.V.m. § 47 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Diese sind auch bei Beteiligung von Kindern zulässig. Insoweit haben die Kinder die Folgen der gesetzeswidrigen Ausreiseverweigerung Ihrer Eltern mit zu tragen.



Den Eltern ist es oftmals über einen langen Zeitraum möglich, ihrer gesetzlich vorgesehenen Ausreisepflicht nachzukommen und ihren Kindern eine Abschiebung zu ersparen. Zur Unterstützung bei Ausreisen bietet das Land Hessen vielfältige Hilfestellungen und Förderungen an. Insbesondere sind die staatlichen Rückkehrberatungsstellen gehalten, eine möglichst schonende Ausreise vorzusehen, bei der u.a. schulische Belange der Kinder Berücksichtigung finden können. Ich darf Ihnen zudem versichern, dass Abschiebungen von Familien mit Kindern grundsätzlich mit besonderer Sensibilität vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen